Aus dem Grundsatz der Klarheit lassen sich weitere Prinzipien ableiten. So müssen Vermögensgegenstände und Schulden jeweils einzeln bewertet werden und dürfen grundsätzlich nicht zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden (Prinzip der Einzelbewertung; § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Ebenso dürfen Aktiv- und Passivposten sowie Aufwendungen und Erträge grundsätzlich nicht gegeneinander verrechnet werden (Saldierungsverbot; § 246 Abs. 2 HGB).

Grundsatz der Vollständigkeit (§ 239 Abs. 2 HGB für die Buchführung, § 246 Abs. 1 HGB für den Jahresabschluss)

Der Grundsatz der Vollständigkeit fordert die Erfassung aller buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle, d. h. aller Vorgänge, die zu Veränderungen des Vermögens (sowohl Wertsteigerungen als auch Wertminderungen) führen. Hier ist zu beachten, dass sich der Grundsatz der Vollständigkeit nicht nur auf alle buchungspflichtigen Sachverhalte bezieht, sondern auch auf eventuell bestehende Risiken, welche in der Buchführung bislang noch nicht berücksichtigt wurden. In letztgenannten Fällen kann die Bildung von Rückstellungen nötig werden. Sachverhalte sind aber nur dann im Jahresabschluss abzubilden, wenn sie dem Kaufmann wirtschaftlich zuzurechnen (ssubstance over forme) sind (§ 246 Abs. 1 HGB).

Aus dem Grundsatz der Vollständigkeit leitet sich auch die Pflicht zur Erstellung eines Inventars und zur Durchführung einer Inventur (§ 240 f. HGB) ab.

Zudem bestimmt dieser Grundsatz, dass Informationen, die Vorgänge vor dem Bilanzstichtag betreffen, dann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden müssen, wenn sie nach dem Bilanzstichtag (aber vor der Aufstellung des Jahresabschlusses) bekannt werden. Den Sachverhalt, der vor dem Bilanzstichtag bekannt geworden ist, nennt man in diesem Zusammenhang einen wertbegründenden Sachverhalt. Die Information, die nach dem Bilanzstichtag zusätzlich aufgetreten ist, wird als werterhellender Sachverhalt bezeichnet. Tritt der wertbegründende Sachverhalt hingegen erst nach dem Bilanzstichtag auf, so ist dieser bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht zu berücksichtigen.

Aus dem Grundsatz der Vollständigkeit lässt sich außerdem die Forderung nach formeller Bilanzkontinuität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB) ableiten, wonach die Eröffnungsbilanz einer Periode der Schlussbilanz der vorangegangenen Periode entsprechen muss. Nur durch die Wahrung der formellen Bilanzkontinuität kann letztlich sichergestellt werden, dass alle Vermögensänderungen während der Lebensdauer eines Unternehmens lückenlos erfasst werden.

Als ergänzende Grundsätze (obere Grundsätze) gelten:

Grundsatz der Stetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)

Aus Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu verschiedenen Zeitpunkten lässt sich nur dann die Entwicklung eines Unternehmens erkennen, wenn diese Informationen vergleichbar sind. Somit fordert der Grundsatz der Stetigkeit zum einen die Verwendung stets gleicher Gliederungsbegriffe und Gliederungsschemata (formelle Bilanzstetigkeit).
Zum anderen sind die einzelnen Posten der Menge und dem Wert nach immer in der gleichen Weise zu ermitteln, abzugrenzen und zusammenzustellen (materielle Bilanzstetigkeit). In Ausnahmefällen sind Durchbrechungen des Grundsatzes der Stetigkeit zulässig bzw. sogar erforderlich. Ist
dies der Fall, müssen die vorgenommenen Änderungen erwähnt und die Auswirkungen daraus erläutert werden.

Coenenberg, A./Haller, A./Mattner, G./Schultze, W: Einführung in das Rechnungswesen – Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung; Schäffer/Pöschel